



Allgemeine Auktionsbedingungen (AAB) für Fahrzeugverkäufe

I. Allgemeines

(1) Unsere Allgemeinen Auktionsbedingungen (AAB) gelten in der jeweils aktuellen Fassung für sämtliche derzeitigen und künftigen Verträge der Parteien im Zusammenhang mit unseren Fahrzeugverkäufen, welche bei einer Auktion, gleich ob vor Ort im Auktionssaal oder per Live-Stream über die Webseite www.buchbinder-auktion.de geschlossen werden. Die nachstehenden Bedingungen erfassen auch Verkäufe per Telefon oder Telefax.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen unserer Partner werden nur Vertragsinhalt, wenn sie mit unseren AAB übereinstimmen oder wir die Bedingungen des Vertragspartners ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Diese AAB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AAB abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

(3) Für die Registrierung zur Teilnahme an einer Live-Stream-Auktion über die Webseite www.buchbinder-auktion.de sind ein frei wählbarer Benutzername, ein Passwort sowie eine E-Mail-Adresse anzugeben und die weiteren Pflichtangaben wahrheitsgemäß zu machen. Ändern sich die bei der Registrierung angegebenen Daten, ist die teilnehmende Person verpflichtet, die Angaben unverzüglich zu aktualisieren. Dies gilt auch für die Änderung der E-Mail-Adresse. Teilnehmende Personen werden bei einem Verstoß gegen die Wahrheitspflicht bei Ihren Angaben von allen künftigen und laufenden Auktionen ausgeschlossen. Teilnehmende Personen können schriftlich oder per E-Mail die Aufhebung ihrer Registrierung verlangen. Das Schreiben ist unter Angabe von Vor- und Familienname (Firma), E-Mail-Adresse und Benutzername zu richten an: Charterline Fuhrpark Service GmbH, Kulmbacher Str. 8-10, D-93057 Regensburg.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AAB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Mündliche oder fernmündliche Nebenabreden sind nur nach unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Sämtliche Änderungen dieser AAB bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

(7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AAB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.



(8) Der Käufer/Bieter darf die auf der Internet-Auktionsplattform der Webseite www.buchbinder-auktion.de abgelegten Inhalte nicht ohne Zustimmung kopieren, verbreiten oder in sonstiger Weise vervielfältigen oder nutzen. Gleiches gilt für die Nutzung oder Vervielfältigung des Layouts der Website www.buchbinder-auktion.de; hier ist unsere vorherige schriftliche Zustimmung erforderlich.

(9) Auf der Internet-Auktionsplattform www.buchbinder-auktion.de sind die zur Auktion angebotenen Auktionswaren (gebrauchte Kraftfahrzeuge) in einem elektronischen Verkaufskatalog mit einer Angebotsnummer ausgezeichnet.

II. Zulassung und Ausschluss als Käufer/Bieter

(1) Zur Teilnahme an einer Auktion zugelassen sind nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die dabei in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Beschränkt geschäftsfähige natürliche Personen oder solche, für die ein Einwilligungsvorbehalt besteht, sind als Unternehmer nur zugelassen, soweit ihr gesetzlicher Vertreter die Einwilligung zur Teilnahme und zur Abgabe von Geboten im Rahmen der Auktion auch uns gegenüber schriftlich erklärt hat. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, welche keine Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB können nicht Käufer/Bieter sein.

(2) Ein Käufer/Bieter hat sich bei der Registrierung und vor der ersten Zulassung zur Abgabe von Geboten durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses, sowie durch Vorlage eines Gewerbescheins oder eines geeigneten Nachweises über seine selbständige berufliche Tätigkeit zu erklären und seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen. Bei im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten und Gesellschaften ist ein Handelsregisterauszug und eine Kopie des Personalausweises des Geschäftsinhabers/Geschäftsführers/Vorstandes oder sonst zur rechtswirksamen Vertretung berechtigten Person vorzulegen. Eine Vertretung bedarf der schriftlichen Erklärung über die Vollmachtserteilung. Wir sind berechtigt jederzeit den Nachweis über die Unternehmereigenschaft eines Käufers/Bieters erneut anzufordern.

(3) Ein Käufer/Bieter mit Sitz innerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland hat uns zusätzlich die ihm erteilte Steuernummer und/oder seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) im Rahmen der Registrierung, spätestens jedoch vor Abgabe eines Gebots nachzuweisen. Durch die Verwendung der Steuernummer oder USt-IdNr. bestätigt der Käufer/Bieter, dass die Vertragsbeziehungen mit uns seinem umsatzsteuerlichen Unternehmen zuzuordnen sind.

(4) Käufer/Bieter mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union (EU-Ausland) haben im Rahmen der Registrierung oder vor Abgabe eines Gebots eine Kopie des Schreibens über die ihnen erteilte und gültige USt-IdNr. (Umsatzsteueridentifikationsnummer) vorzulegen.

(5) Käufer/Bieter mit Sitz aus einem Land außerhalb der Europäischen Union (Nicht-EU-Ausland) verpflichten sich im Rahmen ihrer erstmaligen Registrierung auf der Internet-Auktionsplattform der Webseite www.buchbinder-auktion.de und auf unser jederzeitiges,



nachfolgendes Verlangen, jedoch immer vor Abgabe eines Gebotes, eine durch die für sie zuständige Finanzbehörde ausgestellte Bescheinigung über ihre Unternehmereigenschaft vorzulegen. Das Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung darf nicht älter als 12 Monate sein, sodass nach Ablauf dieses Zeitraums eine aktualisierte Bescheinigung notwendig ist. Die Angaben in dieser Bescheinigung müssen den vollständigen Namen, den Sitz und die Anschrift der Firma, Angaben zur Art der unternehmerischen Tätigkeit des Käufers/Bieters, die Anschrift der zuständigen Finanzbehörde, sowie die landesspezifische Steuernummer und Umsatzsteuerpflicht enthalten.

(6) Ein Käufer/Bieter mit Sitz außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland hat zusätzlich jeweils beglaubigte Übersetzungen der zuvor benannten fremdsprachigen Dokumente in die deutsche Landessprache vorzulegen.

(7) Jeder Käufer/Bieter bestätigt unbeschadet von Absatz 2 Satz 2 im Rahmen seiner Registrierung auf unserer Internet-Auktionsplattform, dass die Vertragsbeziehung mit uns seinem umsatzsteuerlichen Unternehmen zuzuordnen ist.

(8) Liegen die vorgenannten Nachweise und Dokumente vollständig vor und hat der Käufer/Bieter diese allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt, wird der Käufer/Bieter zugelassen. Ein Anspruch auf Zulassung des Käufers/Bieters besteht jedoch nicht.

(9) Wir behalten uns das Recht vor (neben der Anerkennung dieser AAB) auch durch Abschluss einer Individualvereinbarung die Nutzung unserer Internet-Auktionsplattform zu gestatten.

(10) Die Registrierungsbestätigung wird dem Käufer/Bieter per E-Mail oder durch schriftliche Mitteilung übersandt; er erhält zugleich eine Kundennummer. Unter dem gewählten Benutzernamen und Passwort (Account) kann sich der Käufer/Bieter auf der Internet-Auktionsplattform anmelden.

(11) Jeder Käufer/Bieter hat Veränderungen seiner zuvor benannten Daten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(12) Die Zulassung als Käufer/Bieter kann ohne Angabe von Gründen durch uns verweigert oder entzogen werden, insbesondere dann, wenn der Käufer/Bieter

- nicht die Anforderungen nach § 14 BGB erfüllt oder als „Verbraucher“ zu qualifizieren ist
- falsche Angaben im Rahmen der Registrierung oder bei den vorzulegenden Nachweisen erfolgt sind
- unseren Allgemeinen Auktionsbedingungen widersprochen hat
- für die Abgabe von Geboten einen weiteren Nutzerzugang verwendet hat
- gegen unsere Allgemeinen Auktionsbedingungen verstoßen hat
- Kaufverträge durch den Käufer/Bieter nicht erfüllt wurden oder er sich in Verzug befindet



- Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Insolvenz des Käufers/Bieters vorliegen (der Antrag auf Eröffnung, die Eröffnung oder die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse)
- der Käufer/Bieter die Funktionsfähigkeit der Internet-Auktionsplattform beeinträchtigt oder beschädigt hat.

Bei Vorliegen eines oder mehrerer der vorgenannten Gründe sind wir darüber hinaus berechtigt, das Benutzerkonto und die Kundennummer des Käufers/Bieters zu sperren.

(13) Der Käufer/Bieter ist berechtigt, sich jederzeit bei uns schriftlich abzumelden. Außerdem kann der Käufer/Bieter seine Anmeldung innerhalb von 2 Wochen schriftlich widerrufen, es sei denn er hat bereits an Verkaufsveranstaltungen teilgenommen.

(14) Wir sind berechtigt, Käufer/Bieter ohne Angaben von Gründen von Verkäufen auszuschließen.

(15) Der Käufer/Bieter hat seine durch die Registrierung festgelegten Zugangsdaten zur Internet-Auktionsplattform stets sicher aufzubewahren und vor jeder unbefugten Kenntnis durch Dritte in zumutbarer Weise zu schützen. Missbräuchliche Nutzung der Zugangsdaten hat ausschließlich der Käufer/Bieter zu verantworten, es sei denn, dass uns ein Verschulden trifft. Ein Benutzerkonto ist stets höchstpersönlich, d.h. nur einzelne Personen dürfen ein Mitgliedskonto für sich einrichten sowie nur die registrierte Person darf das Konto nutzen. Ein Benutzerkonto ist daher nicht übertragbar.

III. Angebot und Vertragsschluss

(1) Der Verkauf wird vor Ort im Auktionssaal und/oder über die von uns bereitgestellte Internet-Auktionsplattform auf der Webseite www.buchbinder-auktion.de angebahnt und geschlossen. Bei von uns betriebenen Versteigerungen wird der Preis der Auktionsware durch Abgabe mindestens eines über dem Startpreis liegenden Gebots mit sukzessiven Steigerungsstufen gesteigert. Ein Recht auf Zulassung zu einer Auktion besteht nicht. Der Käufer/Bieter hat sich bei Teilnahme per Live-Stream selbst über die Angebotsnummer des elektronischen Verkaufskatalogs über die Auktionsware zu vergewissern.

(2) Jedes Gebot in Bezug auf eine Auktionsware stellt ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages dar und ist daher rechtsverbindlich. Der Kaufvertrag über eine angebotene Auktionsware kommt mit erfolgtem Zuschlag zustande. Der Zuschlag verpflichtet zur Zahlung des Kaufpreises und zur Abnahme der Auktionsware.

(3) Gebote müssen für ihre Wirksamkeit den vom Auktionator festgesetzten Steigerungsstufen entsprechen. Die Aufstellung der vom Auktionator festgesetzten Steigerungsstufen stellt einen integrierten Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen dar. Sofern ein Gebot nicht den vom Auktionator festgesetzten Steigerungsstufen entspricht, ist der Auktionator berechtigt, das Gebot für dessen Wirksamkeit zur nächstniedrigeren Steigerungsstufe abzurunden. Für die Berücksichtigung von Geboten



gilt das Prioritätsprinzip, d.h. es wird bei gleich hohen Geboten stets das zeitlich frühere berücksichtigt. Bei zeitgleich abgegebenen gleich hohen Geboten entscheidet das Los welches Gebot Vorrang hat.

(4) Der Auktionator ist berechtigt, einen erteilten Zuschlag wieder aufzuheben und die Versteigerung bezüglich der Auktionsware weiterzuführen, wenn Zweifel an der Person oder Identität des Erklärenden oder sonstige Zweifel über den Zuschlag bestehen. Zeigt sich nach dem Zuschlag, dass der Kaufvertrag mit dem Höchstbieter aufgelöst wird, weil er beispielsweise nicht in der Lage ist, den ersteigerten Gegenstand zu bezahlen, sind wir im eigenen Ermessen berechtigt, die Auktionsware dem Unterbieter zu dem von ihm zuletzt gebotenen Preis schriftlich (per E-Mail genügt) anzubieten. An das Angebot sind wir fünf Tage gebunden. Die Annahme des Angebots muss schriftlich per Fax, E-Mail, Brief oder telefonisch geschehen.

(5) Der Zuschlag erfolgt nachdem der Auktionator das Höchstgebot „Zum Ersten..., zum Zweiten..., zum Dritten...“ gezählt hat. Der Auktionator erteilt den Zuschlag, wenn nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebotes kein Übergebot abgegeben wurde.

(6) Der Auktionator ist berechtigt, im eigenen Ermessen Gebote des Bieters während der Versteigerung, bei denen Gründe für die Annahme eines Mangels der Ernstlichkeit vorliegen, abzulehnen sowie Bieter aufzufordern, erst Auktionswaren zu bezahlen, die sie bereits erworben haben oder eine Anzahlung zu leisten, bevor sie auf weitere Auktionswaren bieten können.

(7) Der Bieter bietet und kauft in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Er kann sich allerdings nach schriftlicher Bekanntgabe (E-Mail, Fax oder Brief) von einem Stellvertreter vertreten lassen. Dies gilt jedoch nicht für Live-Stream-Gebote. Hier gilt der Log-In mit dem per Registrierung festgelegten Benutzernamen und Passwort als Legitimation desjenigen, für den der Benutzername vergeben wurde. Gibt der Bieter seine Log-In-Daten an Dritte weiter und nehmen diese dann an der Live-Stream-auktion unter diesen Log-In-Daten teil, so handeln sie als Stellvertreter desjenigen, für den die Registrierung erfolgt ist. Erlangen Dritte Zugang zu den Log-In-Daten eines Bieters ohne dass dies von uns verschuldet ist, so ist allein der unter

der Registrierung erfasste Nutzer für eine etwaige missbräuchlich erfolgte Auktionsteilnahme verantwortlich und schuldet uns Schadenersatz.

(8) Die Auktionswaren werden in dem Zustand angeboten und versteigert, in dem sie sich beim Zuschlag befinden.

(9) Der Auktionator ist berechtigt, einen sogenannten „Zuschlag unter Vorbehalt“ zu erteilen, wenn das höchste Gebot in Bezug auf eine Auktionsware unterhalb eines vorgegebenen Mindestverkaufspreises für die Auktionsware („Limit“) liegt. Bei einem „Zuschlag unter Vorbehalt“ handelt es sich nicht um einen Zuschlag nach Absatz 2, sondern die Wirksamkeit des Kaufvertrags hängt von der aufschiebenden Bedingung ab, dass wir dem Verkauf binnen einer Frist von 10 (zehn) Tagen nach der Auktion zum Zuschlagspreis zustimmen. In diesem Zeitraum bleibt der Bieter an sein Gebot gebunden; wenn wir also zustimmen, kommt ein Kaufvertrag zu dem Zuschlagspreis zustande. Wenn wir dem Verkauf zum Zuschlagspreis

nicht binnen vorstehend genannter Frist zustimmen, ist kein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen.

(10) Für den Fall, dass eine begonnene Auktion durch technische Probleme an der Fortsetzung verhindert wird, gilt, dass alle bis zum Auftreten der technischen Probleme erteilten Zuschläge gültig sind.

(11) Wir behalten uns das Recht vor, die Gebotsphase bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere wenn ein von uns geforderter Mindestkaufpreis für die Auktionsware voraussichtlich nicht erreicht werden wird, vor deren Ablauf zu beenden.

(12) Bei Live-Stream-Auktionsteilnahmen sind die zum jeweiligen Zeitpunkt höchsten Angebote anderer potentieller Käufer/Bieter sichtbar. Zusätzlich wird dies vom Auktionator zum Mithören in laufender Auktion mitgeteilt. Bei Live-Stream-Auktionsteilnahmen gibt der Käufer/Bieter sein Gebot durch Eingabe einer Zahl und Bestätigung des Buttons "bieten" ab. Gebote können hierbei nur durch Bieten von mindestens des vom Auktionator festgelegten Steigerungssatzes abgegeben werden. Dem Käufer/Bieter wird der Zuschlag für sein Gebot per Live-Stream sowie nachfolgend durch E-Mail mitgeteilt.

(13) Liegen Zustandsberichte zu den als Auktionsware angebotenen Fahrzeugen und dem Zubehör durch sachverständige Dritte wie DEKRA, TÜV u.a. vor, so sind diese bei der jeweiligen Angebotsnummer hinterlegt. Diese sind im Fall von Abweichungen zu den allgemeinen Zustandsbeschreibungen bei der Fahrzeugbeschreibung maßgebend. Die Angaben zu den einzelnen Fahrzeugen stellen keine Garantieerklärung dar und beinhalten keine Zusicherung einer bestimmten Verwendungsmöglichkeit dar. Zustandsbeschreibungen oder Ausstattungsmerkmale der gebrauchten Fahrzeuge und des Zubehörs wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Mehrausstattungen gelten stets als Verbesserungen und unwesentliche Abweichungen eines gelieferten Fahrzeugs oder Zubehörs als vom Käufer/Bieter zugestanden.

IV. Kaufpreis, Zahlungsmodalitäten, Versendung

(1) Bei Auktionen entspricht der Kaufpreis dem höchsten Gebot des Käufers/Bieters, dem vom Auktionator der Zuschlag erteilt wurde, zuzüglich etwaig gesondert genannter Kosten der Vertragsabwicklung. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gilt der Kaufpreis ab Standort des Fahrzeugs zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Zahlung der Rechnung hat im Wege der Überweisung von einem auf den Namen des Käufers/Bieters lautenden Bankkonto zu erfolgen, es sei denn eine andere Zahlungsart wird ausdrücklich vereinbart. Die aktuell gültigen Nebenkostenpreise, welche zzgl. jeweils der gesetzlichen Umsatzsteuer zur Kaufsumme zu schlagen sind, wie etwa Bereitstellungsgebühren bei Lieferung ab Neunburg vorm Wald etc., finden sich auf der Website www.buchbinder-auktion.de/kaufnebenkostenpreise.

(2) Bei allen Auktionen erhalten Käufer/Bieter mit nachgewiesenem Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und deutscher Umsatzsteueridentifikationsnummer eine ordnungsgemäße Rechnung unter Angabe des Nettoverkaufspreises und der offen ausgewiesenen



Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Handelt es sich um einen Verkauf, welcher der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG unterliegt, gilt der vorstehende Satz nicht.

(3) Käufer/Bieter ohne nachgewiesenen Sitz im Inland (Bundesrepublik Deutschland) und ohne deutsche Umsatzsteueridentifikationsnummer, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ihren Sitz haben und über eine gültige und nachgewiesene Umsatzsteueridentifikationsnummer verfügen, die ihnen in ihrem Sitzlandes erteilt wurde, müssen zudem schriftlich gegenüber uns bestätigen, dass das gekaufte Fahrzeug unverzüglich in einen anderen EU-Mitgliedsstaat außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland verbracht wird („Gelangensbestätigung“). Der Käufer/Bieter erhält in diesem Fall zunächst eine Brutto-Rechnung einschließlich deutscher Umsatzsteuer. Kann der Käufer/Bieter die nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht geltenden Voraussetzungen vollständig nachweisen, erhält er eine Netto-Rechnung über den Kaufpreis und die Kosten der Vertragsabwicklung.

(4) Eine Kautions bzw. ein Sicherheitseinbehalt in Höhe des jeweils in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Umsatzsteuersatzes auf den Kaufpreis ist an uns zu zahlen, wenn der Käufer/Bieter nicht aus dem Inland und auch nicht aus dem EUAusland stammt. Liegen die Voraussetzungen einer Umsatzsteuerfreiheit oder –erstattung nach dem UStG vor, wird diese Kautions dem Käufer/Bieter unverzüglich erstattet. Dazu ist uns die Urschrift der ausgefüllten und mit einem Stempel des Grenzzollamtes der Europäischen Union versehenen Ausfuhrklärung vorzulegen. Dieser Anspruch des Käufers/Bieters auf Auszahlung der Kautions ist nur mit unserer Zustimmung abtretbar.

(5) Der Kaufpreis ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, sofort rein netto mit Rechnungsstellung fällig, es sei denn mit dieser wird ein Zahlungsziel als dann späteres Fälligkeitsdatum genannt. Die Zahlung hat im Wege der Überweisung von einem auf den Namen des Käufers/Bieters lautenden Bankkonto zu erfolgen, es sei denn eine andere Zahlungsart wird ausdrücklich vereinbart. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 4.000 EUR sind wir berechtigt, sofort nach Zuschlag eine Baranzahlung in Höhe von 25% des Kaufpreises zu verlangen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet Schecks oder Wechsel anzunehmen. Bei Bargeldzahlungen muss der Käufer/Bieter den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes genügen, um unsere Annahmepflicht zu begründen.

(6) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer/Bieter in Verzug. Der Eintritt des Verzuges setzt keine Mahnung voraus (§ 286 BGB). Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz (§ 288 Absatz 2 BGB: acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt. Der Käufer/Bieter ist berechtigt den Nachweis zu führen, dass uns kein oder nur ein geringerer Verzugsschaden entstanden ist. (7) Wir sind berechtigt elektronische Rechnungen zu übermitteln. Der Käufer/Bieter erklärt sein Einverständnis mit dem Versand von elektronischen Rechnungen an seine E-Mail-Adresse.

(8) Beim Versandungskauf trägt der Käufer/Bieter die Transportkosten der gekauften Auktionsware ab Standort der Auktionsware zum Zeitpunkt des Zuschlags und die Kosten einer ggf. vom Käufer/Bieter gewünschten Transportversicherung. Sofern wir nicht die im Einzel-



fall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellen, gilt eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) in Höhe von 600 EUR als vereinbart. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer/Bieter.

V. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers, insbesondere gemäß dieser AAB, unberührt.

VI. Eigentumsvorbehalt/Versicherungspflicht/Rücktritt vom Vertrag

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an dem verkauften Fahrzeug vor.

(2) Das unter Eigentumsvorbehalt stehende Fahrzeug darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Fahrzeuge erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und das Fahrzeug auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich das Fahrzeug herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir dieses Recht (Herausgabe/Rücktritt) nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist (§ 323 BGB). Zwischen dem Käufer und uns gilt als vereinbart, dass, sofern eine Nachfristsetzung zur Nacherfüllung erfolgt, mit dieser stets auch unsere Rücktrittserklärung vom Kaufvertrag und das unbezifferte Begehren von Aufwendungs- und Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 280ff. BGB für den Fall der nicht fristgerechten und vollständigen Leistungserfüllung auch bei nicht ausdrücklicher Erwähnung verbunden ist, es sei denn, wir haben mit der Nachfristsetzung explizit lediglich einen Vorbehalt dieser Rechte erklärt. Aufwendungs- und Schadensersatz können wir bei erklärtem Rücktritt über die Differenzmethode begehren, indem wir das Fahrzeug durch freihändigen Verkauf, in der Regel durch Einstellung des Fahrzeugs in eine Auktion (Restebörse) ohne Verkaufslimit, bestmöglich verwerten und den Unterschiedsbetrag zuzüglich unserer Aufwendungen verlangen. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Wir sind zum Rücktritt vom Kaufvertrag auch berechtigt, falls das Fahrzeug vor Gefahrübergang auf den Käufer untergeht oder beschädigt wird und wir hierüber den Käufer unverzüglich unterrichtet und dem Käufer den gezahlten Kaufpreis erstattet haben. Weiter-

gehende wechselseitige Ansprüche bestehen nach einem Rücktritt aufgrund der Sätze 6 und 7 nicht.

(4) Der Käufer ist befugt, das unter Eigentumsvorbehalt stehende Fahrzeug im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf das durch Bearbeitung oder Verbindung unseres Fahrzeuges entstehende Erzeugnis zu dessen vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Bearbeitung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Fahrzeug.

(b) Die aus dem Weiterverkauf des Fahrzeugs entstehende Forderung gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Absatz 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderung.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderung um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

(5) Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Fahrzeugs oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat uns der Käufer sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaffung des Fahrzeugs aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

(6) Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Käufer eine Vollkaskoversicherung mit einer angemessenen Selbstbeteiligung (höchstens aber 1.000 EUR) abzuschließen mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag uns zustehen. Auf Verlangen von uns hat der Käufer den Abschluss dieser Versicherung nachzuweisen und die jeweilige Versicherungsgesellschaft zu veranlassen, zu unseren Gunsten einen Sicherungsschein auszustellen. Sollten diese Unterlagen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung nicht an uns vorgelegt werden, können wir selbst die Vollkaskoversicherung auf Kosten des Käufers abschließen, die Prämienbeträge verauslagern und als Teile der Forderung aus dem Kaufvertrag einziehen. Die Leistungen aus der Vollkaskoversicherung sind - soweit nicht anders vereinbart - in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des Kaufgegen-



standes zu verwenden. Wird bei schweren Schäden des Fahrzeugs mit unserer Zustimmung auf eine Instandsetzung verzichtet, so wird die an uns geleistete Versicherungsleistung von uns zur Tilgung des Kaufpreises und unserer Nebenforderungen verwendet.

(7) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II uns zu.

VII. Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Zuschlag angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 4-6 Wochen ab Vertragsschluss. Vorhandene Fahrzeugpapiere, zu deren Übereignung wir nach § 952 Absatz 2 BGB analog verpflichtet sind, liefern wir, sofern wir nicht ein Recht zum Besitz nach AAB geltend machen und soweit im Übrigen nicht individuell Abweichendes vereinbart, grundsätzlich vom Fahrzeug getrennt und mit einem Zeitversatz von 1-2 Wochen nach Entfall oder freiwilliger Aufgabe unseres Besitzrechtes.

(2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

(3) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine schriftliche Mahnung durch den Käufer erforderlich.

VIII. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt ab Standort des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, wo auch der Erfüllungsort ist. Ist kein Standort genannt, gilt als Lieferort Gewerbepark Plattenberg 1, 92431 Neunburg vorm Wald. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird das Fahrzeug an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere das Transportunternehmen) selbst zu bestimmen. Transport und Versand erfolgen ausschließlich auf Gefahr des Käufers.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Fahrzeugs geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Fahrzeugs sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung des Fahrzeugs an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

(3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Stellplatzkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50 EUR pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft des Fahrzeugs. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

IX. Zurückbehaltungsrecht

Hat der Käufer seine fälligen Verbindlichkeiten gegenüber uns nicht erfüllt, so können wir die Übergabe des Fahrzeugs und der Fahrzeugpapiere solange verweigern, bis diese erfüllt sind. Als fällige Verbindlichkeiten gelten dabei auch solche, die aus anderen Verkäufen und/oder Rechtsverhältnissen entstanden sind.

X. Mängelansprüche des Käufers

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln einschließlich Falsch- und Minderlieferung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Eine Haftung unsererseits wegen Rechts- und Sachmängel ist bei gebrauchten Fahrzeugen ausgeschlossen. Die Rechte des Käufers aus § 444 BGB bleiben hiervon unberührt. Gebrauchte Kraftfahrzeuge als Auktionsware werden in der Beschaffenheit veräußert, in der sie sich bei Erteilung des Zuschlags befinden und wie sie vor der Auktion vom Käufer besichtigt und geprüft werden konnten; sie weisen dem Kilometerstand und dem Alter des Fahrzeugs entsprechende Verschleißerscheinungen auf. Die Beschaffenheit eines Kraftfahrzeuges wird durch die Angaben im Auktionskatalog über Kraftfahrzeugart (z. B. Fabrikat, Typ, Motorisierung), Baujahr, Kraftfahrzeughistorie, Laufleistung, Ausstattung und – soweit entsprechende Angaben im Auktionskatalog gemacht werden – dem beschriebenen optischen und/oder technischen Zustand ergänzt. Die Angaben im Auktionskatalog erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Der Auktionskatalog ist vor und während der Auktion auf der Webseite www.buchbinder-auktion.de hinterlegt. Eine über die wesentlichen Merkmalsbeschreibungen, die auf unserer Internet-Auktionsplattform zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlicht und damit Gegenstand des einzelnen Vertrages sind, hinausgehende Beschaffenheit ist grundsätzlich nicht vereinbart. Eine Garantie (§ 443 BGB) für die Beschaffenheit der Kraftfahrzeuge wird grundsätzlich nicht übernommen.

(3) Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB).

(4) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Unter-

suchung oder, soweit bei ordentlicher Untersuchung nicht erkennbar, später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 3 Tagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt, was der Käufer nachzuweisen hat. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von 3 Tagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. (5) Ist das gelieferte Fahrzeug mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung eines in Typ, Alter, Laufleistung, Ausstattung und Farbe gleichwertigen Fahrzeuges leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere das beanstandete Fahrzeug zu Prüfungszwecken zu übergeben oder einem von uns mit einer Besichtigung beauftragten öffentlich bestellten und beeideten Sachverständigen zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

(9) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(10) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer XI dieser AAB und sind im Übrigen ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist unsere Haftung für Mangelfolgeschäden.

XI. Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AAB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur



a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Fahrzeugs übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers/Bieters nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer/Bieter nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

(5) Wir übernehmen keinerlei Gewähr für eine fehlerfreie und eine in Echtzeit erfolgende Übertragung der Daten bei Teilnahme an einer Auktion per Live-Stream.

XII. Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel des Fahrzeugs beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß Ziffer VIII ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XIII. Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AAB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer/Bieter sowie die hieraus folgenden Ansprüche, gleich welcher Art und gleich worauf gerichtet, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Dies gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Standort der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.



(2) Ist der Käufer/Bieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Regensburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers/Bieters oder am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

XIV. Datenschutz

(1) Die Kundendaten werden von uns im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben und geschützt. Wir sind berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung anfallenden personenbezogenen Daten der Käufer/Bieter im Rahmen der gesetzlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Vorschriften zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und für eigene Zwecke zu nutzen.

(2) Der Käufer/Bieter erklärt sich insbesondere damit einverstanden, dass Daten an Dritte weitergeleitet werden, sofern dies zur Nutzung der Dienste, zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen oder zur Wahrung berechtigter Interessen Dritter erforderlich ist. (3) Wir sind weiter berechtigt, diese Daten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorschriften an andere mit uns im Verbund stehende Unternehmen weiterzuleiten.

(4) Nach Beendigung der Zulassung zu der Internet-Auktionsplattform und nach vollständiger Abwicklung aller im Zusammenhang mit der Internet-Auktionsplattform bestehenden Rechtsverhältnissen hat der Käufer/Bieter Anspruch auf Löschung seiner gespeicherten Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

XV. Sonstiges

Die Vertragssprache ist deutsch. Schriftstücke in anderer Sprache dienen nur der Information und nur der Wortlaut und Inhalt einer beglaubigten deutschen Fassung findet zwischen uns und dem Käufer/Bieter Anwendung.

XVI. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen tritt die rechtlich zulässige Regelung oder Handhabe, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck entspricht oder am nächsten kommt.